



Vergabenummer: AAC1-5
Baumaßnahme:
Life+ Nature Auenamphibien
Life14/NAT/D/000171

Angebot für
Aktion C.1
Vergabenummer: AA C.1-6
Neuanlage/ Sanierung von Kleingewässerlebensräumen
Gewerk Tiefbauarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die **C. Allgemeinen Angaben zur Bauausführung (Seite 10 und 11)** der Erläuterungen (AA C.1-6) sind Bestandteil dieser besonderen Vertragsbedingungen und sind einzuhalten.

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist bei geeigneter Witterung voraussichtlich ab dem 06.08.2018 zu beginnen.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) bis zum Ende der 37. KW (14.09.2018). Ist die Fertigstellung witterungsbedingt nicht möglich, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2019 mit dem AN abgestimmt werden.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (Abnahme reife Fertigstellung) der Leistung

3 Rechnungen (§14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1-fach einzureichen.

3.2 Alle Rechnungen müssen im Betreff die Angabe **Life+ Nature Auenamphibien LIFE14/NAT/D/000171, AA C1-6** enthalten

Hiermit erkenne ich die besonderen Vertragsbedingungen inkl. der Anlage **C. Allgemeinen Angaben zur Bauausführung** an.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel



Auszug

C. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG (S.10 und 11)

1. Bauberatung

Vor Beginn der Ausführung findet eine Bauanlaufberatung mit den an der Planung und Ausführung

Beteiligten statt. Dabei wird das Vorhaben konkret erläutert.

Die Baumaßnahmen werden bauökologisch begleitet.

2. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Eine stete Reinigung der vom Baustellenverkehr benutzten bzw. gekreuzten öffentlichen Verkehrswege

ist durch den AN ohne besondere Vergütung sicherzustellen.

Alle nicht gesondert angesprochenen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden als Maßnahmen im Sinne der Ziff. 18 der ZVB-StB 88 angesehen und entsprechend durchgeführt. Aufwendungen hierzu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Darüber hinaus gelten die Anordnungen der Verkehrsbehörde.

3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen/Bauablauf

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Projektgebiete Los 1 als Rastgebiet für nordische Gänse und Schwäne sowie artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist das Baufenster eingegrenzt. Projektgebiete „Großer und Kleiner See – Nord“ und „Großer und Kleiner See – West“ (Los 1) Erd- und Tiefbauarbeiten (siehe Anlage 1, LV Position 2)

Hier ist als **Baubeginn die 32. KW** (ab 06.08. 2018) vorgesehen, die Maßnahmen sind bis zum **Ende der 37. KW** zwingend umzusetzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung

der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2019 mit dem AN abgestimmt werden.

Die beiden Abschnitte im Projektgebiet Los 1 sollen gleichzeitig umgesetzt werden, sodass für diese Maßnahmen **2 Bagger mit Moor- oder Kettenlaufwerk** zur Verfügung stehen müssen.

Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“ (Los 2)

Erd- und Tiefbauarbeiten (siehe Anlage 1, LV Position 4)

Hier ist als **Baubeginn die 32. KW** (ab 06.08. 2018) vorgesehen, die Maßnahmen sind bis zum **Ende der 37. KW** zwingend umzusetzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung

der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2019 mit dem AN abgestimmt werden.

Der Auftraggeber (AG) behält sich vor, einzelne Positionen des LV zu streichen oder nur teilweise ausführen zu lassen.

Die Reihenfolge und Abwicklung der einzelnen Arbeiten obliegt dem AN in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ.



Den Anweisungen der BRV ist Folge zu leisten. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Anlagenleiter besetzt sein.

Der AN hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und die einzelnen Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden. Er hat alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf

unter Angabe von Tag und Stunde in einem Bautagebuch aufzuzeichnen; schwerwiegende Vorkommnisse – wie z. B. Unfälle – hat er dem Baubevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit ist der AN auch für die Tätigkeit seiner Nachunternehmer verantwortlich.

4. Beweissicherung

Bei der Benutzung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen usw. sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Eigentümer im Beisein der BRV bzw. der örtlichen BÜ Protokolle über den derzeitigen

Zustand zu fertigen.

5. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle obliegt während der gesamten Bauzeit, auch in den Arbeitspausen, allein dem AN.

Der AN ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Arbeitsschutz einzuhalten.

Der AN haftet für alle Schäden und deren Folgekosten, die durch die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen entstehen.

6. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unmittelbar mit Beginn der Erdbaumaßnahmen erfolgt die Kennzeichnung der neu anzulegenden Gewässer anhand von Testkreuzen durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ.

Die der Ausschreibung beigefügten Detailpläne mit Längs- und Querschnitten dienen der Orientierung,

ggf. aufgrund der Geländegegebenheiten erforderliche geringfügige Abweichungen von den Planunterlagen werden vor Ort zwischen den Beteiligten und dem AN abgesprochen.

Die Abrechnung der entsprechend gekennzeichneten Leistungen erfolgt nach entsprechendem Aufmaß bzw. Stundennachweis.

Sämtliche Aufmaßprotokolle sind dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

7. Gewährleistung

Der AN hat eine Gewährleistung für die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen von 4 Jahren zu übernehmen.

8. Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlage 1 Leistungsverzeichnis

Anlage 2 Übersichtskarten

Anlage 3 Lagepläne

Anlage 4 Detailpläne mit Längs- und Querschnitten

Anlage 5 Rechtliche Vorgaben